|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0305 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 127 |

[*p. 127*] Wanner, Emma, Dienstmädchen, geboren am 3. Februar 1921 in Feuerthalen, heimatberechtigt in München, wohnhaft in Zürich 3, Marienheim, Werdstraße 3, hält sich seit ihrer Geburt ununterbrochen in der Schweiz auf. Seit Schulentlassung betätigte sie sich an verschiedenen Orten der Schweiz als Hausangestellte. Im Januar 1943 stand sie bei der Bezirksanwaltschaft Winterthur wegen Diebstahls zum Nachteil ihres Arbeitgebers in Strafuntersuchung. Nur infolge Klagerückzuges des Geschädigten ging Emma Wanner straflos aus. Die Untersuchung wurde am 3. Februar 1943 eingestellt, wobei der Angeschuldigten die entstandenen Kosten auferlegt wurden. Daraufhin wurde Emma Wanner am 19. März 1943 von der kantonalen Fremdenpolizei Zürich durch Ausweisungsandrohung verwarnt für den Fall, daß sie erneut zu Klagen Anlaß geben sollte.

Am 15. Oktober 1943 wurde Emma Wanner wegen Diebstahls erneut verhaftet. Sie hat zugegebenermaßen in der Küche ihres Arbeitgebers, der todkrank im Spital lag, aus einer Schublade einen größeren Geldbetrag entwendet und versteckt. Dieser konnte wieder beigebracht werden. Das Bezirksgericht Zürich verurteilte Emma Wanner am 14. Dezember 1943 deswegen bedingt zu vier Monaten Gefängnis, unter Ansetzung von vier Jahren Bewährungsfrist. Das Verhalten der Emma Wanner stellt einen Vertrauensmißbrauch dar und zeigt, daß sie das ihr gewährte Gastrecht nicht zu würdigen weiß. Ihre Landesverweisung gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erscheint geboten.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Wanner, Emma, Dienstmädchen, geboren am 3. Februar 1921 in Feuerthalen, deutsche Reichsangehörige, wohnhaft im Marienheim, Werdstraße 3, in Zürich 3, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird der Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1. des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Wanner, Emma, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) das Polizeiamt Zürich, e) die Einwohnerkontrolle Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]